

RS Vwgh 1990/11/27 90/04/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs3 idF 1988/399;

Rechtssatz

In Ansehung von Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen durch Personen, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen - und somit insbesondere auch betreffend des durch diese hervorgerufenen durch Kunden bewirkten Verkehrs - , ist auf die Bewirkung "in der Betriebsanlage" (also nicht schon bei der Zufahrt bzw Abfahrt) abzustellen (Hinweis E 6.2.1990, 89/04/0089, 89/04/0090).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040177.X02

Im RIS seit

27.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at